

- e) der Transport, ohne Erlaubniß der Behörde, außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
- d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollaussweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;
- 3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldeung und Revision bei der Zollstätte, oder, wenn über decarctirte zur Durchfuhr oder zur Verfeudung nach einer steuerfreien Niederlage-Anstalt deklarirte Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;
- 4) wenn aus steuerfreien Niederlage-Anstalten Waaren ohne vorschriftsmäßige Declaration entfernt werden, und
- 5) wenn in den, § 26. und folgenden bezeichneten Fällen die vorgeschriebene Auskunft nicht zur Stelle erteilt wird, der erforderliche Vermerk in den Handlungsbüchern fehlt, die verordnete Anmeldeung unterblieben ist, oder die Waare auf dem Transporte ohne die vorschriftsmäßige Bezeichnung angetrossen wird.

Das Daseyn der in Rede stehenden Vergehen, und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1. bis 5. angeführten Fällen lediglich durch die dastehst bezeichneten Thatsachen begründet. Kann jedoch in den unter 2. und 5. angeführten Fällen der Angeklündigte vollständig nachweisen, daß er eine Zollbefreiung oder Kontrebande nicht habe verüben können noch wollen; so sündet nur eine Ordnungstrafe nach Vorschrift des §. 78. statt. — Bei unrichtiger Declaration abgabepflichtiger zur Durchfuhr angemeldeter Gegenstände wird die Strafe nach dem Betrage der Eingangsabgaben bestimmt.

§. 71.

Werden Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, bei dem Grenz-Zollamte von Gewerbetreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt; so sind solche auf Kosten des Inhabers zurück zu schaffen, und es findet eine Strafe alsdann nicht statt.

§. 72.

Die Strafe der Kontrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

- 1) wenn die Gegenstände beim Transporte in geheimen Behältnissen, oder sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und